

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Verzeichnis für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grumbach bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Danberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinshöfberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültitz-Koitzschen, Nanzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterhermsdorf, Weidtropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Btg. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Correctur und den Inseratenteil: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 26.

Dienstag, den 28. Februar 1905.

64. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

### Mittwoch, den 1. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Kommaßsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Kommaßsch**: Albertitz, Altommaßsch, Altstättel, Arntitz, Babersien, Barmenitz, Belsa, Beratz, Birnauitz, Charschütz, Daubnitz, Dornitz, Dohernitz, Döblich, Dörschütz, Döbitz, Dornitz, Galtitz, Gleina, Graupitz mit Gddelitz, Ibantz, Jessen, Klappendorf, Köblich, Krepta und Lauscha

### Donnerstag, den 2. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Kommaßsch**: Leppen mit Linditz, Schantz und Leiten, Leuben mit Rebergasse, Döblich, Loffen, Marichütz, Meila, Mertitz, Messa, Mettelwitz, Nöben, Neckwitz, Nollwitz, Niederkaucha, Niederhöfswitz, Oberkaucha, Palschütz, Pöschwitz, Pöschütz, Plantitz, Poitzitz, Prateritz, Pöbda, Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Ratzitz, Raucha, Roitzsch, Saeerau, Schleinitz mit Berda, Schweinitz, Schwodau, Slegitz, Steudten, Striegnitz, Treden, Troggen mit Grauswitz, Wachwitz, Wabnitz, Wanden, Weigshain, Wilschütz, Wöhnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschodau ebenfalls

### Freitag, den 3. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Wilsdruff**: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde und Hühndorf

### Sonnabend, den 4. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Wilsdruff**: Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinshöfberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Nanzig, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch b. R., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Unterhermsdorf, Weidtropf und Wildberg ebenfalls

### Montag, den 6. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn

### Dienstag, den 7. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Rossen**: Abend, Augustsberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkhardtswalde, Choren-Toppischadel, Deutschendorf, Dütmannsdorf, Eigersdorf, Gödtscha, Göhla, Gottschalksdorf, Gruma mit Alendorfer Lehden, Strichfeld, Hölzen, Hohentanne, Jiltendorf, Karscha, Ragenberg und Kleißig

### Mittwoch, den 8. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkles **Rossen**: Kreißa, Leichen, Lüttenitz, Mahligsch, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Muthschütz, Niedereula, Nohlig, Oberula, Obergarna, Oberhöfswitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Ransitz, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün, Rhäsa, Ruffeina, Saulitz, Schrednitz, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Galtitz ebenfalls

### Donnerstag, den 9. März 1905,

von vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr an

**Losungstermin** für den gelauten Aushebungsbezirk Rossen im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen aufhältliche Militärpflichtige der Altersklasse 1885/1905, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich Militärrekruten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht ausdrücklich entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich befreit worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehr-Gesetzgebung vom 22. Juli 1901 angeordneten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen. In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militär-

pflichtigen **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermin seitens der Losungsberechtigten ist **frei gestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seitens der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bezw. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunfterteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein. Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verbeihung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
5. daß Rekurse gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden
7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erdeter Zurückstellung von ihnen ausgestellt, beziehentlich in das vorkommend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.**

Meißen, am 10. Februar 1905.

Der Zivil-Vorsitzende

der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkles Rossen.

1961 B.

Koslow.

B.

### Bekanntmachung.

Ans Anlaß der am 3. und 4. März 1905 hierorts stattfindenden Rekrutierung werden die **Gesetzungspflichtigen** noch besonders darauf hingewiesen, daß sie sich **auf dem Wege von und nach dem Musterungsorte, sowie in diesem selbst alles Lärmens zu enthalten und in ruhiger, anständiger Weise sich zu bewegen haben.**

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 360 11 Reichs-Strafgesetzbuch mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilsdruff, am 25. Februar 1905.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.

Jgr.